

Satzung der Johannes-Althusius-Gesellschaft e.V.

Sitz Münster

Name und Aufgabe der Gesellschaft

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Johannes-Althusius-Gesellschaft e. V., Gesellschaft zur Erforschung der Naturrechtslehren und der Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster i. Westf.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2

- 1) Die Johannes-Althusius-Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Sie setzt sich zum Ziel die Erforschung des Werkes sowie des wissenschaftlichen und politischen Wirkens des Johannes Althusius, insbesondere auch der Voraussetzungen und der Fortwirkungen seines staatstheoretischen Gedankenguts. – Sie kann sich weiteren Forschungsaufgaben im Bereiche der Naturrechtslehre des 16. – 19. Jahrhunderts und der zeitgenössischen Verfassungsgeschichte zuwenden.
- 2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke; er ist auf ein opferwilliges, dem Wohle der Allgemeinheit in idealer Hinsicht gewidmetes Wirken gerichtet.

Mitgliedschaft und Organe des Vereins

§ 3

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende teilt das Gesuch den Mitgliedern des Vorstandes mit; dieser spricht die Aufnahme aus, wenn nicht zwei seiner Mitglieder Widerspruch erheben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser bedarf einer schriftlichen Erklärung und kann nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagungsordnung geladen. Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand hat eine solche einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Frist zwischen diesem Verlangen und dem Zusammentritt der Versammlung darf 6 Wochen nicht überschreiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie nimmt die Rechnungslegung entgegen und erteilt die Entlastung. Sie beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten, für die nicht satzungsgemäß der Vorstand zuständig ist. Anstellungsverträge schließt der Vorstand ab.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung neu zu laden oder die Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
- 4) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei einer zweiten Abstimmung werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und weist diesen die Ämter des Schriftführers und Schatzmeisters zu. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zu höchstens drei Personen durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 3) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach mündlicher gemeinsamer Beratung oder durch schriftliche Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander. In Eilfällen ist der engere Vorstand berechtigt, anstelle des Gesamtvorstandes zu beschließen.

§ 7

- 1) Der Vorsitzende leitet die Gesellschaft und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorsitzende wird von dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden in der vom Vorstand bestimmten Reihenfolge vertreten.
- 3) Die laufenden Geschäfte werden vom Schriftführer wahrgenommen.
- 4) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel der Gesellschaft. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung.

Mitgliedsbeiträge

§ 8

Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 9

Die Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind formuliert mit dem Einladungsschreiben sämtlichen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 10

- 1) Die Gesellschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst. Anträge auf Auflösung sind mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzumachen.
- 2) Der Auflösungsbeschluß ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Er tritt in Kraft, wenn binnen eines Monats, gerechnet vom Versendungsdatum der Mitteilungsschreiben ab, nicht ein Viertel der Mitglieder widersprochen hat. Auf diese Voraussetzung des Inkrafttretens des Beschlusses ist in dem Mitteilungsschreiben hinzuweisen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Universität Münster zu, die es im Sinne der Ziele der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität verwenden wird.

Münster i. Westf., den 30. Oktober 1959